Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5179**

17. Wahlperiode 22. 03. 2011

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes für eine beschleunigte Stilllegung von Atomkraftwerken

A. Problem

In Deutschland sind die Atomkraftwerke der ältesten Baureihe mit Siedewassertechnik sowie weitere Atomkraftwerke mit einer zu geringen Auslegung gegen den Absturz von Flugzeugen technisch nicht ausreichend gegen externe Einwirkungen gesichert. Bislang sind solche Einwirkungen als äußerst unwahrscheinlich eingestuft und damit einem hinnehmbaren Restrisiko zugeordnet worden. Spätestens durch die Naturkatastrophe in Japan in Kombination mit technischem Versagen von Sicherungseinrichtungen der Atomkraftwerksblöcke in Fukushima-Daiichi ist offensichtlich, dass die Hinnahme solcher Risiken nicht verantwortet werden kann.

B. Lösung

Acht ältere Atomkraftanlagen verlieren am 15. Juni 2011 endgültig ihre Betriebserlaubnis. Es handelt sich um die Anlagen Biblis A, Neckarwestheim 1, Biblis B, Brunsbüttel, Isar 1, Unterweser, Philippsburg 1 und Krümmel. Die Regelungen zur Übertragbarkeit von Strommengen werden gestrichen bzw. für das Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich angepasst. Die durch die Elfte und Zwölfte Novelle vorgenommenen Änderungen des Atomgesetzes werden – soweit sie im Zusammenhang mit der Verlängerung von Laufzeiten stehen – auf den Rechtszustand vor der Elften Novelle zurückgeführt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Nach den Ereignissen in Japan wird Deutschland die Nutzung der Atomenergie zur Stromerzeugung schnellstmöglich beenden. Für die verbleibende Nutzungsphase müssen die atomrechtlichen Anforderungen an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik deutlich verschärft werden. Die durch dieses Gesetz stillgelegten Anlagen mit einer Betriebszeit von mindestens 26 Jahren können technisch bedingt gar nicht mehr oder nicht mehr in der verbleibenden Nutzungszeit der Atomreaktoren entsprechend ertüchtigt werden.

Den Kraftwerkseigentümern stehen keine Entschädigungsansprüche durch die Stilllegung der bereits vollständig amortisierten Anlagen zu. Denn die Entschädigungsverpflichtungen des Staates sind nach § 18 des Atomgesetzes von vornherein begrenzt.

Entwurf eines Gesetzes für eine beschleunigte Stilllegung von Atomkraftwerken

Vom …

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch … (BGBl. I …), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1a Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

   „Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität erlischt, wenn die in Anlage 3 Spalte 2 für die Anlage aufgeführte Elektrizitätsmenge produziert ist, spätestens jedoch mit Erreichen des gegebenenfalls in Anlage 2 Spalte 4 für eine jeweilige Anlage angegebenen Datums. Die Produktion der in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Elektrizitätsmengen ist durch ein Messgerät zu messen."

   b) Absatz 1b wird aufgehoben.

   c) Absatz 1c wird wie folgt geändert:

   aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Der Genehmigungsinhaber hat der zuständigen Behörde

   1. monatlich die im Sinne des Absatzes 1a in Verbindung mit Anlage 3 Spalte 2 im Vormonat erzeugten Elektrizitätsmengen mitzuteilen,
   2. die Ergebnisse der Überprüfungen und die Bescheinigungen nach Absatz 1a Satz 3 binnen eines Monats nach deren Vorliegen vorzulegen."

   bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

   „Die übermittelten Informationen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie die Angabe der jeweils noch verbleibenden Elektrizitätsmenge werden durch die zuständige Behörde im Bundesanzeiger bekannt gemacht; hierbei werden die erzeugten Elektrizitätsmengen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 jährlich – zusammengerechnet für ein Kalenderjahr – im Bundesanzeiger bekannt gemacht, jedoch bei einer voraussichtlichen Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten monatlich."

   d) In Absatz 1d werden das Komma und die darauf folgenden Wörter „Absatz 1b Satz 1 bis 3" gestrichen.

   e) Absatz 1e wird aufgehoben.

2. § 7d wird aufgehoben.
3. In § 9a Absatz 1a Satz 1 wird die Angabe „und 1b)" gestrichen.
4. Die §§ 9d, 9e und 9f werden aufgehoben.
5. In § 21 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 9d bis 9g" durch die Angabe „§ 9g" ersetzt.
6. In § 23a werden die Wörter „den §§ 9d bis 9g" durch die Angabe „§ 9g" ersetzt.
7. Anlage 3 (zu § 7 Absatz 1a) wird wie folgt gefasst:

   „Anlage 3 Elektrizitätsmengen nach § 7 Absatz 1a

Anlage	Reststrommengen ab 1.1.2000 (TWh netto)	Beginn des kommerziellen Leistungsbetriebs	Datum der endgültigen Stilllegung
Biblis A	62,00	26. 2.1975	15.6.2011
Neckarwestheim 1	57,35	1.12.1976	15.6.2011
Biblis B	81,46	31. 1.1977	15.6.2011
Brunsbüttel	47,67	9. 2.1977	15.6.2011
Isar 1	78,35	21. 3.1979	15.6.2011
Unterweser	117,98	6. 9.1979	15.6.2011
Philippsburg 1	87,14	26. 3.1980	15.6.2011
Krümmel	158,22	28. 3.1984	15.6.2011
Grafenrheinfeld	150,03	17. 6.1982	
Gundremmingen B	160,92	19. 7.1984	
Philippsburg 2	198,61	18. 4.1985	
Grohnde	200,90	1. 2.1985	
Gundremmingen C	168,35	18. 1.1985	
Brokdorf	217,88	22.12.1986	
Isar 2	231,21	9. 4.1988	
Emsland	230,07	20. 6.1988	
Neckarwestheim 2	236,04	15. 4.1989	
Summe	2 484,18		
Mülheim-Kärlich*	107,25		
Gesamtsumme	2 591,43		

* Die für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich aufgeführte Elektrizitätsmenge von 107,25 TWh kann auf die Kernkraftwerke Emsland, Neckarwestheim 2, Isar 2, Brokdorf, Gundremmingen B und C übertragen werden. Soweit eine Elektrizitätsmenge von bis zu 21,45 TWh auf das Kernkraftwerk Biblis B übertragen worden ist, verringert sich die übertragbare Elektrizitätsmenge nach Satz 1 entsprechend."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 2011

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

A. Allgemeine Begründung

Mit diesem Gesetzentwurf wird festgelegt, dass ältere Anlagen, die als Siedewasserreaktoren der sogenannten Baulinie 69 (Brunsbüttel, Krümmel, Philippsburg 1 und Isar 1) schwere Konstruktionsmängel aufweisen bzw. technisch nicht ausreichend gegen Flugzeugabstürze gesichert sind, die Genehmigung für den Betrieb am 15. Juni 2011 verlieren. Darüber hinaus werden die Regelungen für eine Verlängerung der Laufzeiten im Zuge der Elften und Zwölften Novelle des Atomgesetzes zurückgenommen sowie die Übertragbarkeit von Strommengen zwischen verschiedenen Atomkraftwerken ausgeschlossen bzw. für das Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich angepasst.

Nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 des Atomgesetzes darf eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn für eine solche Anlage nach dem Stand von Wissenschaft und Technik die erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist. Denn die Schutzpflichten aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes verlangen, dass die Genehmigung an bestmögliche Gefahrenabwehr und Risikovorsorge gebunden wird.

Die Reaktorkatastrophen der ab 1971 in Betrieb gegangenen Siedewasser-Anlagen in Fukushima-Daiichi im März 2011 belegen nachdrücklich, dass für vergleichbare Anlagen in Deutschland eine technisch bedingte Gefährdung Dritter aufgrund einer unzureichenden Auslegung gegen äußere Ereignisse nicht ausgeschlossen und das darin liegende Risiko nicht hingenommen werden kann.

Da die vorstehend genannten Anlagen in Deutschland aus unterschiedlichen Gründen nicht gegen äußere Einwirkungen bzw. einer Kombination aus natürlichen Einwirkungen und technischem Versagen ausgelegt sind, da sie in absehbarer Zeit auch nicht auf den aktuellen Stand von Sicherheit und Technik gebracht werden können und da sie überdies für die Aufrechterhaltung einer sicheren Energieversorgung in Deutschland nicht erforderlich sind, werden sie umgehend stillgelegt.

Eigentumsrechte der Kraftwerksbetreiber werden nicht verletzt. Das ergibt sich aus § 18 des Atomgesetzes, der bereits eine verfassungskonforme Ausgestaltung der Rechte der Energieversorgungsunternehmen bei Betriebsstillegungen durch die öffentliche Hand darstellt. Danach führen Stilllegungs anordnungen zwar grundsätzlich zu Entschädigungsansprüchen der Berechtigten. Die Entschädigung ist nach § 18 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Atomgesetzes „unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des Betroffenen sowie der Gründe, die zur Rücknahme oder zum Widerruf führten, zu bestimmen. Die Entschädigung ist begrenzt durch die Höhe der vom Betroffenen gemachten Aufwendungen, bei Anlagen durch die Höhe ihres Zeitwerts.“

Danach ist die Stilllegung der genannten Anlagen, die sämtlich eine Betriebszeit von mindestens 26 Jahren (davon mindestens 14 Jahre zu Zeiten der sogenannten Gebietsmonopole ohne jeden Wettbewerb) aufweisen, entschädigungslos hinzunehmen. Die in der Energiewirtschaft übliche Amortisation für das eingesetzte Kapital ist in dem Zeitraum ab Inbetriebnahme bis heute bereits erfolgt.

B. Besondere Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 7 Absatz 1a)

In § 7 Absatz 1a Satz 1 und 2 werden die Regelungen für eine Verlängerung der Laufzeiten im Zuge der Elften Novelle des Atomgesetzes zurück genommen. Darüber hinaus wird festgelegt, dass für ältere Anlagen, die als Siedewasserreaktor der sogenannten Baulinie 69 entsprechen bzw. technisch nicht gegen den Absturz von mehr als einem unbewaffneten Starfighter ausgelegt sind, die Genehmigung für den Betrieb am 15. Juni 2011 verlieren. Die davon betroffenen Anlagen sind durch die neu gefasste Anlage 3 Spalte 4 entsprechend gekennzeichnet.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 7 Absatz 1b)

Die bisherige Regelung zur Übertragbarkeit von Strommengen wird gestrichen. Soweit Anlagen aus Gründen der Risikovorsorge und Gefahrenabwehr oder aufgrund betrieblicher Erwägungen ohne die Produktion der nach Anlage 3 zugelassenen Strommenge dauerhaft stillgelegt werden, erlischt das mit der jeweiligen Anlage verbundene Recht auf Stromerzeugung.

Zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 7 Absatz 1c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a und b.

Zu Nummer 1 Buchstabe d (§ 7 Absatz 1 Buchstabe d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 1 Buchstabe e (§ 7 Absatz 1 Buchstabe e)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 2 (§ 7d)

Die durch die Zwölfte Novelle des Atomgesetzes eingeführte sogenannte erweiterte Vorsorge nach § 7d wird aufgehoben. Die Regelung verletzt schutzwürdige Belange Dritter und verringert den Handlungsspielraum der zuständigen Behörden bei dem nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Schutz gegen negative Einwirkungen aufgrund des Betriebs von Nuklearanlagen.

Zu Nummer 3 (§ 9a Absatz 1a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 4 (§§ 9d bis 9f)

Die durch die Zwölfte Novelle des Atomgesetzes eingeführten Regelungen zu Enteignung bzw. zu duldenden Vorarbeiten auf Grundstücken in den §§ 9d bis 9f werden aufgehoben. Die zu streichenden Regelungen sind zur Ermittlung eines geeigneten Standorts für ein Endlager nicht erforderlich, wenn ein nach internationalen Kriterien ausgerichtetes vergleichendes Suchverfahren erfolgt.

Zu den Nummern 5 und 6 (§ 21 Absatz 1 und § 23a)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 4.

Zu Nummer 7 (Anlage 3 zu § 7 Absatz 1a)

Die Anlagen der sogenannten Baulinie 69 mit schweren Konstruktionsmängeln vor allem bei den Druckbehältern, im einzelnen die Siedewasseranlagen Brunsbüttel, Isar 1, Philippsburg 1 und Krümmel, sowie die bis einschließlich 1980 in Betrieb gegangenen Anlagen Biblis A, Neckarwestheim 1, Biblis B und Unterweser verlieren mit Datum 15. Juni 2011 ihre Betriebsgenehmigung zur Stromerzeugung.

Eine besondere Gefährdung ergibt sich auch aus dem äußeren Baudesign der Anlagen: Biblis A, Brunsbüttel und Philippsburg 1 sind nur auf den Aufprall eines Sportflugzeugs hin ausgelegt. Die Anlagen Biblis B, Neckarwestheim 1, Unterweser und Isar 1 können lediglich den Impuls beim Einschlag eines nicht bewaffneten Starfighters ohne Schäden für die Umgebung überstehen.

Gegenwärtig befinden sich die betroffenen Anlagen nach Aussage der Bundesregierung aufgrund einer Verständigung zwischen Bund und Ländern aus Gründen der erweiterten Gefahrenvorsorge nicht im Leistungsbetrieb. Eine Wiederaufnahme der Stromerzeugung durch die in Rede stehenden Anlagen wird hiermit ausgeschlossen.

Eine Übertragung von Strommengen zwischen Anlagen findet nach Nummer 1b generell nicht mehr statt. Eine Ausnahme bildet das AKW Mülheim-Kärlich, wobei die bisherige Option zur Übertragung von Strommengen auf die Anlage Biblis B analog zu den vorstehenden Regelungen gestrichen wird.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333